

Richtig vererben?

*Wie vererbt man «richtig»?
(und was sollte man vermeiden)?*

Übersicht

1. Einleitung
2. Gesetzliche Erbfolge
3. Pflichtteile (inkl. Änderungen per 1.1.2023)
4. Verfügungsfähigkeit
5. Die Form der Verfügung von Todes wegen
6. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis (Legat)
7. Ersatzerben, Ersatzvermächtnisnehmer
8. Nutzniessung
9. Vor- Nacherbschaft
10. Lebzeitige Schenkungen
11. Willensvollstrecker
12. Hinterlegung des Testaments
13. Steuern
14. Fragen

Einleitung

- 95 Milliarden Franken werden in der Schweiz jedes Jahr vererbt. Das ist mehr als der Jahreshaushalt des Bundes.
- Ein Grossteil dieses Geldes fliesst an nahe Verwandte, an Ehepartner und Kinder.
- Nun zeigt eine neue Umfrage (Demoscope Juli/Aug. 2024): Schweizerinnen und Schweizer berücksichtigen in ihren Testamenten zunehmend auch gemeinnützige Organisationen.
- Fast jede fünfte Schweizerin, jeder fünfte Schweizer erwähnt heute in seinem Testament eine Stiftung oder eine gemeinnützige Institution (mehr denn je).
- Noch immer auf relativ tiefem Niveau im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Erbschaften (0,3 Prozent der insgesamt vererbten 95 Milliarden Franken)

(Quelle: srf.ch)

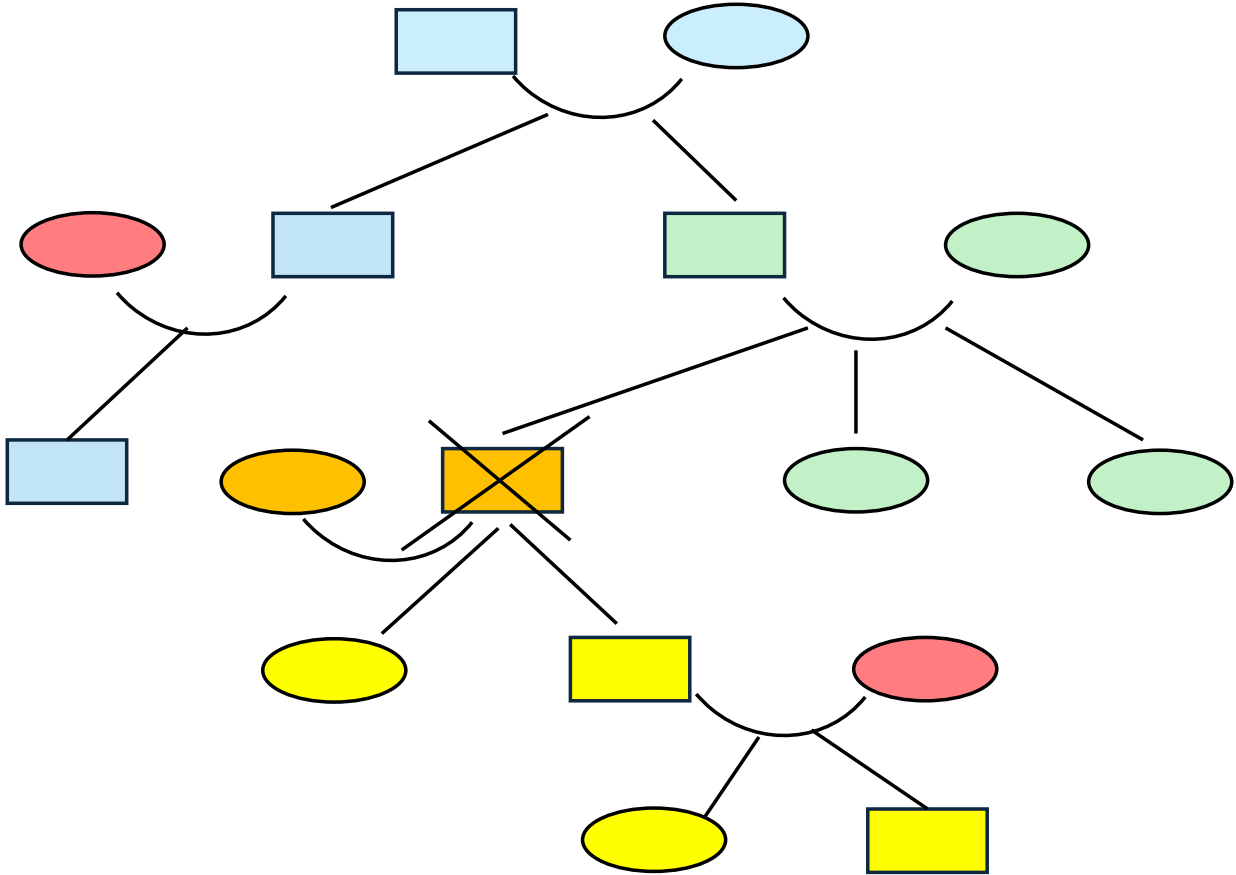
Gesetzliche Erbfolge

- Wenn keine Verfügung von Todes wegen:
 - Blutsverwandtschaft und Ehe (bzw. eingetragene Partnerschaft)
- In erster Linie:
 - Nächste Erben: Nachkommen
 - Kinder erben zu gleichen Teilen
 - Bei Vorversterben treten die Nachkommen an ihre Stelle.
- In zweiter Linie:
 - Stamm der Eltern, je hälftig
 - Bei Vorversterben treten die Nachkommen an ihre Stelle.
 - Fehlt es auf Nachkommen auf der einen Seite, fällt Erbschaft an andere Seite.
- In dritter Linie:
 - Stamm der Grosseltern, je hälftig
 - Bei Vorversterben treten die Nachkommen an ihre Stelle.

Ehegatte

- Zunächst findet die güterrechtliche Auseinandersetzung statt (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung)
- Erst dann steht fest, was in den Nachlass fällt.
- Ehegatte erbt:
 - bei Nachkommen: Die Hälfte
 - Bei Erben des elterlichen Stamms: drei Viertel
 - Ansonsten: die ganze Erbschaft

Übersicht gesetzliches Erbrecht



Erblasser und Ehefrau

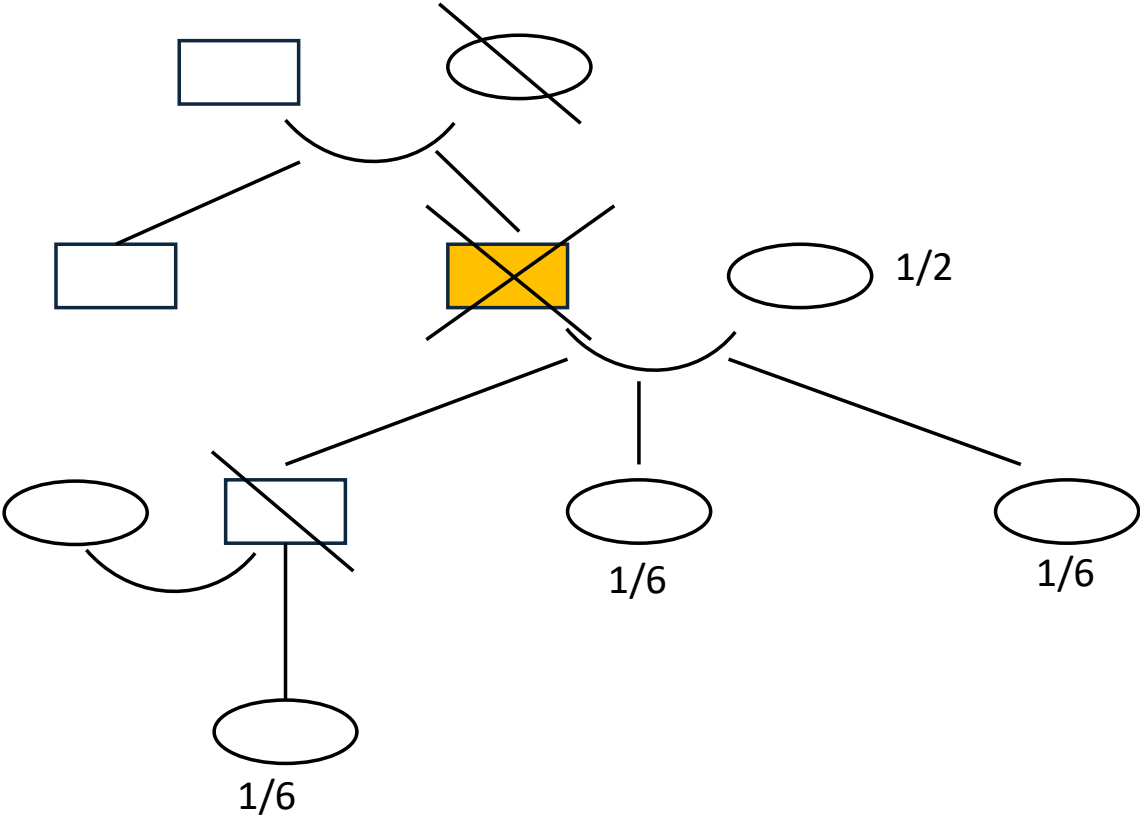
Nachkommen

Elterlicher Stamm

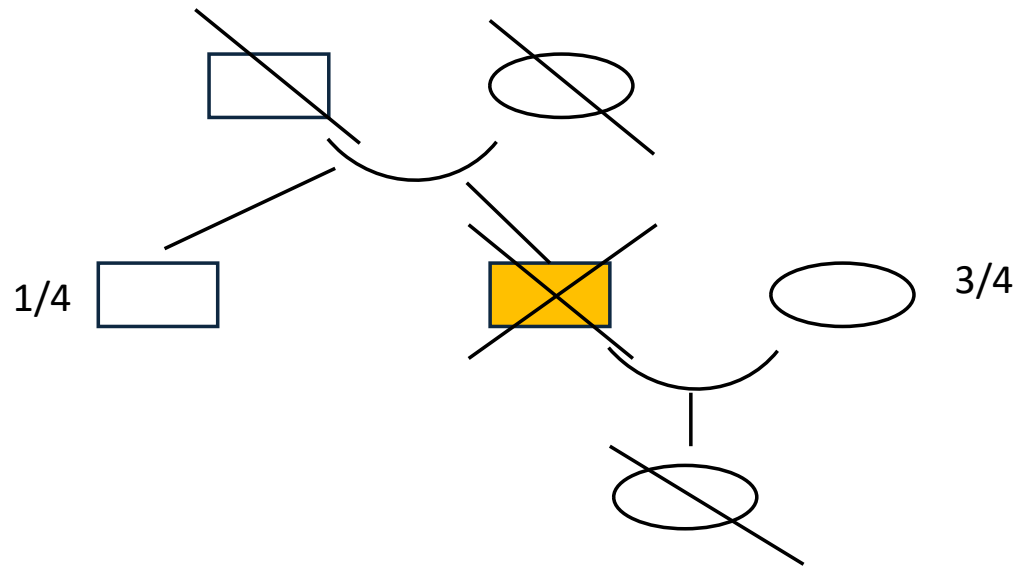
Grosselterlicher Stamm

Nicht erbberechtigt

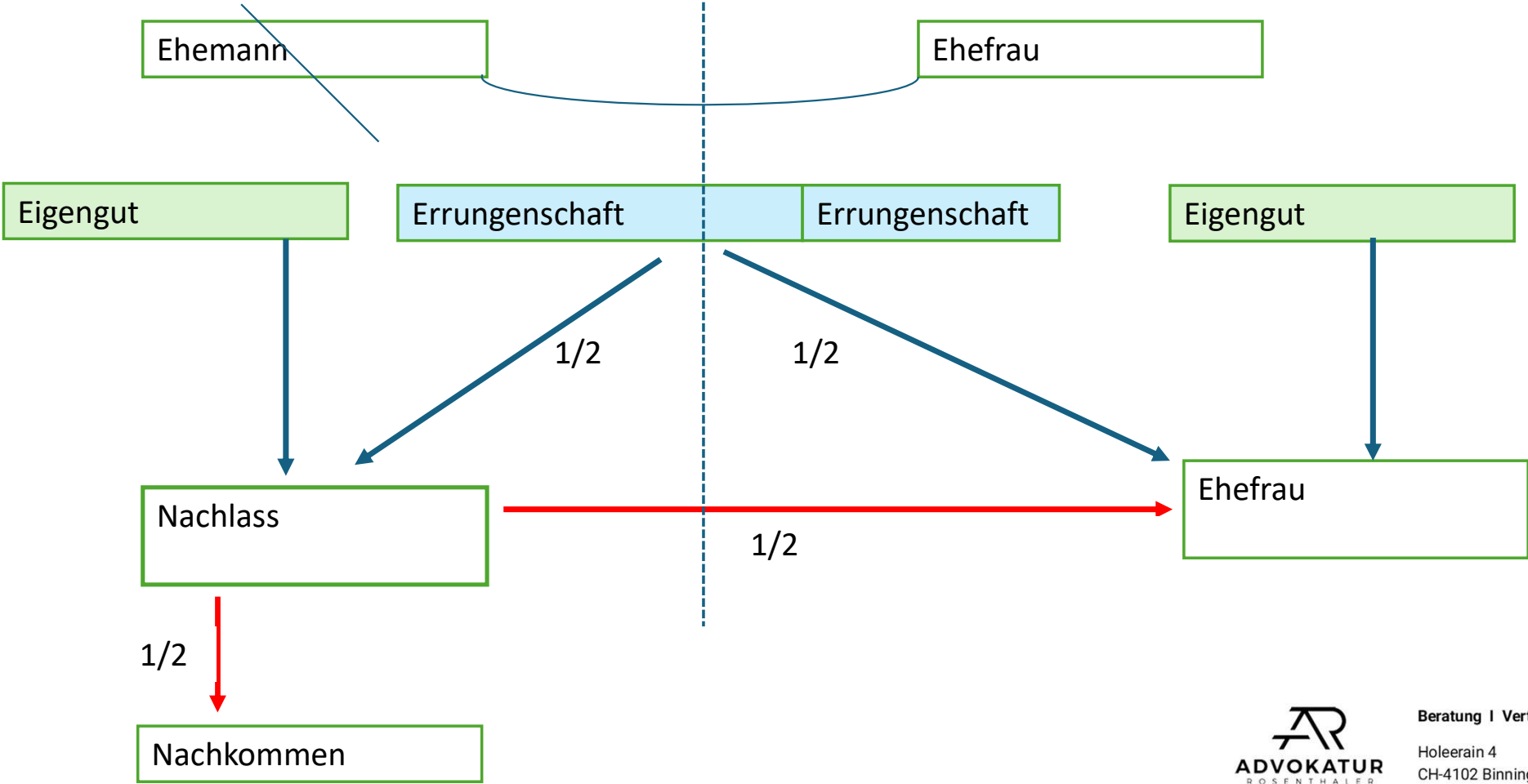
Gesetzliches Erbrecht (Beispiel 1)



Gesetzliches Erbrecht (Beispiel 2)



Eheliches Güterrecht (Bsp. Errungenschaftsbeteiligung)



Pflichtteile

- Einzige Pflichtteilerben: Nachkommen und Ehegatte bzw. eingetragener Partner
 - Die Pflichtteile sind je nach Familienkonstellation unterschiedlich.
 - Pflichtteil entspricht immer der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.
 - Mit der Revision per 1.1.2023 wurde der Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert und der Pflichtteil der Eltern abgeschafft.
- **Wer weder Nachkommen noch Ehegatten (bzw. eingetr. Partner) hinterlässt, hat keine Pflichtteilerben und kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.**
- **Wer Nachkommen hat, hingegen keinen Ehegatten, kann immerhin über die Hälfte seines Nachlasses verfügen.**

Verfügungsfähigkeit

- Verfügungsfähigkeit setzt Urteilsfähigkeit und Mindestalter 18 voraus.
- Urteilsfähigkeit immer bezogen auf das infrage stehende Geschäft
- Bei KESB-Verbeiständung: Testament möglich, Erbvertrag je nach Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- Bei Urteilsunfähigkeit: keine Verfügungsfähigkeit, auch keine Stellvertretung
- Bei unklaren Verhältnissen? Ärztliche Abklärung empfohlen (Hausarzt, Memory Klinik, etc.), mit Dokumentation
- Urteilsfähigkeit wird im Zweifel vermutet, d.h. wer das Gegenteil behauptet, muss dies beweisen.
- Post mortem-Abklärungen schwierig und unsicher.

Die Form der Verfügungen von Todes wegen

- Letztwillige Verfügung (= Testament)
 - eigenhändig
 - öffentliche Beurkundung (Urkundsperson)
 - selbst lesen
 - vorlesen
- Formvorschrift für handschriftliches Testament
 - von Anfang bis Ende von Hand geschrieben
 - Jahr, Monat und Tag sowie Unterschrift
 - spätere Ergänzungen bzw. Änderungen möglich
 - Spätere Verfügung tritt an die Stelle der älteren, sofern nicht „zweifellos“ Ergänzung
 - Aufhebung durch ausdrückliche Verfügung oder durch Vernichtung
 - Hinterlegung bei Erbschaftsamt möglich

Erbvertrag

- Formvorschrift: öffentliche Urkunde
- Verbindliche Vereinbarung über das individuelle Erbrecht, z.B. Erbeinsetzung
- Auch Erbverzicht möglich, z.B. in Kombination mit lebzeitigen Leistungen
- Kann einseitig nicht mehr geändert werden.
- Aufhebung schriftlich möglich, Änderung nur mit erneuter Urkunde

Nottestament

- Nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse
- Mündliche Erklärung vor zwei Zeugen
- Deponierung bei Gerichtsbehörde (schriftlich oder mündlich)
- Bei Wegfall der Notsituation: 14 Tage Gültigkeit

Erbeinsetzung vs. Vermächtnis (Legat)

- **Erbeinsetzung** = Quote des Nachlasses oder gesamter Nachlass (Alleinerbe)
 - Erbe wird Mitglied der Erbengemeinschaft
 - Erbe wird Gesamteigentümer und Solidarschuldner aller Aktiven und Passiven des Nachlasses (Nachfolger des Erblassers)
 - Alle Verfügungen über den Nachlass sowie Erbteilung nur einstimmig möglich
- **Vermächtnis (Legat)** = Anspruch auf bestimmte Gegenstände des Nachlasses (Wertsachen, Liegenschaften, Geld, Forderung, etc.)
 - Vermächtnisnehmer nicht Mitglied der Erbengemeinschaft, „nur“ Anspruch gegen den Nachlass (die Erben)

Wer kann Erbe oder Vermächtnisnehmer sein?

- Natürliche Person oder Organisation
- Eine Person/Organisation oder mehrere möglich
- Erbeinsetzung: nach Quoten
- Vermächtnis: nach Vermögenswerten oder nach Quoten
- Vorteil Vermächtnisnehmer: Braucht sich um den Nachlassverwaltung und die Erbteilung nicht zu kümmern.
- Sind zu viele Erben vorhanden oder gibt es darunter ein „schwarzes Schaf“ kann die Verwaltung und Teilung des Nachlasses sehr schwierig werden.
- Pflichtteilserven können mittels Barlegat abgefunden werden, so dass sie nicht Erbe werden.

Ersatzerben und Ersatzvermächtnisnehmer

- Falls der eingesetzte Erbe oder Vermächtnisnehmer den Erbgang nicht erlebt bzw. ausschlägt:
 - Einsetzung von Ersatzerben bzw. Ersatzvermächtnisnehmern möglich
 - Andernfalls gelangt der entsprechende Teil an die gesetzlichen Erben des Erblassers.
 - Gleichzeitiges Versterben regeln
- Beispiel:
 - Erblasser setzt Götlibub ein, welcher aber vorverstirbt
 - Nach Gesetz: z.B. Bruder (keine Ehefrau, keine Nachkommen, Eltern vorverstorben).
 - Ersatzerbeneinsetzung z.B. gemeinnützige Organisation

Nutzniessung: Grundsätzlich

- Einsetzung einer Person (z.B. Ehegatte) als Nutzniesser = Vermächtnis
 - Begünstigter darf Vermögen nutzen (z.B. Liegenschaft bewohnen oder vermieten), aber er darf es nicht verbrauchen.
 - Da Begünstigter nicht Eigentümer ist, kann er es auch nicht verschenken oder darüber letztwillig verfügen.
 - Unterhalt
 - gewöhnlicher: zulasten Nutzniesser
 - ausserordentlicher: zulasten Eigentümer
 - Hypothekarzins: zulasten Nutzniesser
 - Versteuerung von Vermögen und Einkommen (Eigenmietwert): Nutzniesser

Nutzniessung zugunsten Ehegatten

- Anordnung der Nutzniessung zugunsten des Ehegatten bei gemeinsamen Nachkommen (Art. 473 ZGB)
 - Ehegatte wird Nutzniesser am Teil des Nachlasses, der den Nachkommen zufällt.
 - Nachkommen erhalten mindestens die Hälfte des Nachlasses (belastet mit Nutzniessung)
 - Über die andere Hälfte kann Erblasser verfügen (frei verfügbarer Teil)
 - Nach dem Tod des Nutzniessungsberechtigten entfällt die Nutzniessung und die Nachkommen erhalten das uneingeschränkte Eigentum

Vor- und Nacherbschaft

- Vorerbe hat vorläufige Rechtsstellung als Erbe: Er darf die Erbschaft nutzen, jedoch nicht verbrauchen oder verschenken.
- Inventar und Sicherstellung
- Vorerbe darf über die Vorerbschaft nicht letztwillig verfügen.
- Nach dem Tod des Vorerben geht die Erbschaft an den Nacherben.
- Spezialfall: Nacherbschaft auf den Überrest (gleichmässiger Verbrauch wie eigenes Vermögen)
- Komplexe rechtliche Konstruktion mit erheblichen Risiken (z.B. Wohnsitzverlegung des Vorerben)

Lebzeitige Zuwendungen

- Grundsätzlich uneingeschränkt möglich (Ausnahme: bei Erbvertrag)
- Pflichtteilsschutz kann erst nach dem Tod des Erblassers geltend gemacht werden
- Ausgleichung zum Schutz der Nachkommen (Vermutung der Gleichbehandlung, die durch Ausgleichungsdispens umgestossen werden kann).
- Erbvorbezüge – Schenkungen: Erstere auf Anrechnung, bei Letzteren unklar.
- Grenze: Urteilsfähigkeit (in kritischen Fällen: Gefährdungsmeldung an KESB)
- Steuersätze gleich wie Erbschaftssteuern

Willensvollstreckung

- Einsetzung eines Willensvollstreckers durch letztwillige Verfügung
- natürliche Person (Vertrauens- oder Fachperson) bzw. Organisation/Firma
- Verwaltung des Nachlasses, Ausrichtung der Vermächtnisse und Vorbereitung der Teilung (Teilungsvorschlag)
- Sicherstellung, dass der Wille des Erblassers durchgesetzt wird (bezüglich Erbteilung ist abweichende Einigung der Erben möglich).
- Solange Willensvollstrecker im Amt: Erben können über den Nachlass nicht selber verfügen.

Hinterlegung des Testaments

- Bei der zuständigen Behörde des Wohnorts
- Neudeponierung bei Wohnsitzverlegung
- Zweck: Sicherstellung, dass Testament eröffnet wird.
- Nachteil: Bei Änderungen muss Testament zurückgezogen und die neue Fassung bzw. Ergänzung neu hinterlegt werden.

Steuern

- Erbschaftssteuern nach Verwandtschaftsgrad
- Kantonale Steuer (alle Kantone ausser Obwalden und Schwyz)
- Nachkommen und Ehegatte in der Regel steuerfrei (so z.B. BL und BS)
- Zuständigkeit
 - bewegliches Vermögen (unabhängig vom Belegenheitsort): Wohnsitz des Erblassers/Schenkens
 - Grundstücke: Belegenheitsort
- Freibeträge

Steuern (Bsp. Basel-Landschaft)

§ 12 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz:

Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

- 7,5% nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Stief- und Pflegekinder;
- 15% nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und an gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;
- 22,5% nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinsen und Cousins;
- 30% nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.

Steuern bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen

- Gemeinnützige Organisationen sind auf Spenden, insbesondere im Todesfall, angewiesen
- Bei rein gemeinnütziger Zwecksetzung: Steuerbefreiung (kant. Verfügung)
- Zuwendungen an steuerbefreite Organisationen sind steuerfrei (keine Schenkungs- oder Erbschaftssteuer)
- Zuwendungen an steuerbefreite Organisationen können vom Einkommen bzw. Gewinn abgezogen werden.
- In BL: Im Gegensatz zu den anderen Kantonen sowie zur direkten Bundessteuer besteht punkto Höhe keine Begrenzung der Abzugsfähigkeit.
- Spendenliste des Kantons Basel-Landschaft (u.a. Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte, Reinach)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

lic. iur. Simon Rosenthaler

Advokat und Fachanwalt SAV Erbrecht



Beratung | Vertretung | Mediation

Holeerain 4 061 425 46 50
CH-4102 Binningen www.ar-law.ch

Ihre Fragen sind
willkommen!



Beratung | Vertretung | Mediation

Holeerain 4 061 425 46 50
CH-4102 Binningen www.ar-law.ch